GEMEINDE INNICHEN

Autonome Provinz Bozen – Südtirol

KONVENTION FÜR DIE VERANSTALTUNG DER FERIENWOCHEN

„SOMMER 2025 IN INNICHEN“

(vom 30. Juni 2025 bis 22. August 2025) MIT DER

DIE KINDERWELT SOZIALGENOSSENSCHAFT

CUP: F21H23000110007 CIG: B70B4D2B61

Im Jahre zweitausendundfünfundzwanzig, am 16. des Monats Juni wird folgende Vereinbarung abgeschlossen zwischen:

Herrn Klaus Rainer, geboren am 28.11.1969 in Innichen und wohnhaft in 39034 Toblach, Aufkirchen 7/A, Steuernummer RNRKLS69S28H786J, amtierender Bürgermeister und als solcher gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Innichen, Pflegplatz 2, 39038 Innichen, Steuernummer 81006750210, Mehrwertsteuernummer 00496810219, welcher erklärt, in dieser Urkunde in gesetzmäßiger Vertretung der Gemeinde und in Durchführung des Beschlusses des Gemeindeausschusses Nr. 219 vom 29.05.2025 zu handeln, und

Frau Dr. Ladurner Martina, geboren am 26.11.1969 in Meran (BZ) und wohnhaft in Algund (BZ), Mitterplars 54, die erklärt, in dieser Urkunde in der Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin und Präsidentin im Namen, Interesse und auf Rechnung der „Die Kinderwelt“ Sozialgenossenschaft mit Sitz in Meran, Cavourstrasse Nr. 54, Steuernummer 02322060217, in der Folge auch nur „Sozialgenossenschaft“ zu handeln.

Es wird vorausgeschickt:

- Dass die Gemeindeverwaltung beabsichtigt in der Zeit vom 30. Juni

bis zum 22. August 2025 8 Ferienwochen für Kinder und Jugendliche zu veranstalten;

- dass die Gemeinde als Verwaltung nicht über das notwendige Fachpersonal für die Betreuung und Aufsicht verfügt und auch kein derartiger Betreuungsdienst im Gemeindegebiet besteht;
- dass die Gemeinde aus obigem Grunde beabsichtigt, im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze, eine externe Beauftragung für die Führung des Betreuungsdienstes zu vergeben und die entsprechende Finanzierung vorzusehen;
- dass sich die Gemeinde folglich für die organisatorische Abwicklung des Betreuungsdienstes anlässlich der Ferienwochen vom 30. Juni bis 22. August 2025 an die Sozialgenossenschaft gewandt hat.

Diese Prämissen gelten als vorausgesetzt und angenommen und sind integrierender und wesentlicher Bestandteil der nachfolgenden Vereinbarung:

-----Art. 1-----

Die Gemeinde überträgt mit der vorliegenden Vereinbarung der Sozialgenossenschaft, welche die Verpflichtung annimmt, die Führung der Sommerbetreuung für Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter unter der Bezeichnung ***„SOMMER 2025 IN INNICHEN“.*** Die Sommerbetreuung wird für fünf Tage pro Woche vom 30. Juni bis 22. August 2025 von 7.30 Uhr bis 13.30/14.45/16.30 Uhr abgehalten.

-----Art. 2-----

Die Führung des Kinderbetreuungsdienstes erfolgt gemäß dem Konzept „Sommerbetreuung“ der Sozialgenossenschaft, welches der Gemeinde

bekannt ist. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls in Absprache mit der Sozialgenossenschaft Klärungen, Ergänzungen oder Änderungen verlangen, sofern diese mit dem genannten Konzept vereinbar sind und keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Sozialgenossenschaft bedingen.

-----Art. 3-----

Der Betreuungsdienst vom 30. Juni bis 22. August 2025 wird in den Räumlichkeiten des Kindergartens und der Grundschule in der Gemeinde Innichen durchgeführt werden, welche sich im Eigentum der Gemeinde befinden und der Sozialgenossenschaft für den in Art. 4 vereinbarten Zeitraum kostenlos zur Gebrauchsüberlassung zur Verfügung gestellt werden.

-----Art. 4-----

Vorliegende Konvention gilt vom 30. Juni bis zum 22. August 2025.

-----Art. 5----

Der Betreuungsdienst erfolgt laut den im Beschluss der Landesregierung Nr. 370 vom 27/04/2021: „Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen für außerschulische und ergänzende Betreuung und Begleitung für Kinder und Jugendliche“ angeführten Anforderungen von Art. 6 und Art. 7.

-----Art. 6----

Die Gemeinde verpflichtet sich zugunsten der Sozialgenossenschaft für die Organisation, Abwicklung und Vor- und Nachbearbeitung des Betreuungsdienstes und sämtliche damit zusammenhängenden Tätigkeiten zur Zahlung des Betrages von insgesamt € 101.381,13 (einhundertundeintausendunddreihunderteinundachtzig,13/EURO) zuzüglich 5 (fünf) Prozent Mehrwertsteuer, welcher mit Direktvergabe über

das Ausschreibungsportal der Autonomen Provinz Bozen vergeben wird.

Der genannte Betrag versteht sich als Fixbetrag, welcher unabhängig von ansuchbaren, effektiv angesuchten und/oder gewährten Beiträgen seitens Dritter, insbesondere der Autonomen Provinz Bozen, der Sozialgenossenschaft geschuldet ist.

-----Art. 7-----

Der in Art. 6 vereinbarte Betrag wird von der Sozialgenossenschaft zur Hälfte zu Beginn des Projektes, zur Hälfte nach Beendigung des Projektes unter getrennter Anführung der Personalkosten und der Führungskosten in Rechnung gestellt und muss von der Gemeinde innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt werden.

-----Art. 8-----

Die Verwaltung und Einziehung der Kostenbeteiligung zu Lasten der Eltern der teilnehmenden Kinder werden von der Sozialgenossenschaft „in nome e per conto“ der Gemeinde kassiert und an die Gemeinde am Ende der Tätigkeit in der kassierten Höhe gegen eine Zahlungsaufforderung überwiesen.

-----Art. 9-----

Die Sozialgenossenschaft gewährleistet die Erbringung des Betreuungsdienstes durch eigenes Personal.

-----Art. 10-----

Die Sozialgenossenschaft ernennt eine verantwortliche Mitarbeiterin, die der Gemeinde in allen Angelegenheiten als Ansprechperson zur Verfügung steht und für einen reibungslosen Ablauf, der aus der vorliegenden Konvention festgeschriebenen Verpflichtungen sorgt.

Der Gemeindeausschuss ernennt seinerseits eine Ansprechperson, welche die Beziehungen mit der Sozialgenossenschaft hinsichtlich der Führung des gegenständlichen Betreuungsdienstes unterhält.

-----Art. 11-----

Die Gemeinde ist von jeglicher Haftung für eventuelle Schäden an Personen oder Gegenständen enthoben, die im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung entstehen. Die Sozialgenossenschaft muss sich deshalb gegen derartige Schäden mit entsprechenden Unfall- und Haftpflichtversicherungen absichern. Lediglich die Versicherung in Bezug auf die Räumlichkeiten und Strukturen, insbesondere betreffend die Feuerversicherung, wird von der Gemeinde übernommen.

-----Art. 12-----

Auf Grundlage der geltenden Bestimmungen „Außerordentlicher Plan gegen die Mafia“ im Sinne des Gesetzes Nr. 136/2010 übernimmt die Sozialgenossenschaft die Verpflichtung zur Rückverfolgung der finanziellen Flüsse. Alle finanziellen Bewegungen des vorliegenden Vertrages werden ausschließlich auf dem eigens dafür vorgesehenen Kontokorrent registriert und durchgeführt, mittels Bank- oder Postüberweisung, bei sonstiger Aufhebung kraft Gesetzes gemäß Art. 1456 ZGB: SÜDTIROLER SPARKASSE, NIEDERLASSUNG MERAN, SPARKASSENSTRASSE - IBAN: IT74 V060 4558 5900 0000 0333 300

Die Sozialgenossenschaft erklärt, dass folgende Personen ermächtigt sind, auf den genannten Konten Bankgeschäfte im Namen der Sozialgenossenschafts vorzunehmen:

Martina Ladurner, geboren am 26.11.1969 in Meran – Steuernummer

LDRMTN69S66F132U;

Die Sozialgenossenschaft verpflichtet sich, auf ihren Ausgangsrechnungen an die Gemeinde den vorliegenden Vertrag betreffend die Erkennungskodexes CIG und CUP anzuführen, sowie die Personalkosten und die Führungskosten getrennt anzugeben.

-----Art. 13-----

Der Gemeinde steht es frei, für die Finanzierung der Ferienwochen Beitragsgesuche an Dritte zu stellen, wobei die Sozialgenossenschaft diesbezüglich keinerlei Ansprüche oder Einwände geltend machen kann. Die Gemeinde kann ihrerseits keine Ansprüche oder Einwände bezüglich der Rechnungslegung der Sozialgenossenschaft geltend machen. Die in dieser Konvention von der Gemeinde eingegangene Zahlungsverpflichtung zu Gunsten der Sozialgenossenschaft (Art. 6) bleibt unabhängig von der Gewährung und Auszahlung von Beiträgen seitens Dritter und/oder dessen Höhe aufrecht und kann auch nicht rückwirkend geändert werden.

-----Art. 14-----

Die Behandlung von Angelegenheiten und Aspekten, die in der vorliegenden Konvention keiner Regelung unterworfen sind, unterliegen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

-----Art. 15-----

Die Vertragspartner vereinbaren, dass für alle Streitigkeiten betreffend diese Vereinbarung der wertmäßig zuständige Richter des Landesgerichts Bozen angerufen werden muss und dass jede andere gerichtliche Zuständigkeit ausgeschlossen wird.

-----Art. 16-----

Im Sinne der gemeinsam gelesenen Bestimmungen des Artikels 2, Abs. 3 des D.P.R. Nr. 62/2013 „Verordnung betreffend den Verhaltenskodex der öffentlich Bediensteten", des Art. 54 des GvD Nr. 165/2001 und des Art. 1 des Verhaltenskodexes der Gemeinde, verpflichtet sich der Übernehmer und durch ihn seine Angestellten und Mitarbeiter unter Strafe der Vertragsauflösung mit der Gemeinde, die von oben angeführten Verhaltenskodizes vorgesehenen Pflichten, soweit vereinbar, einzuhalten, auch wenn diese dem Vertrag nicht materiell beigefügt werden. Sie sind unter dem Menüpunkt Transparenz auf der Internetseite der Gemeinde jederzeit einsehbar.

-----Art. 17-----

Die beiden Parteien stimmen im Sinne der DSGVO der Verwaltung der allgemeinen personenbezogenen Daten für die vom Gesetz vorgesehenen Zweck im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu.

-----Art. 18-----

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Mindestumweltkriterien (CAM) sofern anwendbar (http://www.minambiente.it/pagina/criteri-ambientali-minimi).

-----Art. 19-----

Weiters wird festgehalten, dass vorliegende Urkunde im Bedarfsfalle registriert wird.

Gelesen, gefertigt und einverstanden,

Der Bürgermeister

Klaus Rainer

(digital unterzeichnet)

Die Präsidentin der „Die Kinderwelt“ Sozialgenossenschaft

Martina Ladurner

(digital unterzeichnet)

Firmato digitalmente da:
LADURNER MARTINA
Firmato il 2025/06/16 16:01
Seriale Certificato: 2250601
Valido dal 03/03/2023 al 03/03/2026
InfoCamere Qualified Electronic Signature CA

Stempelgebührenfreie Urkunde gemäß Art. 27bis Anlage B DPR 642 vom 26.10.1972.